

**Ergänzende Bestimmungen  
zu der Verordnung über  
Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung  
mit Wasser (AVBWasserV)**

gültig ab 01.09.2001

## Ergänzende Bestimmungen zu der AVBWasserV\*) gültig ab 01.09.2001

### 1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der STAWAG bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der STAWAG bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Behälter sowie Druckerhöhungsanlagen oder Druckreduzieranlagen und die dazugehörigen Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1, zweiter Absatz werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden (z. B. Industrieunternehmen, Kunden, für die Löschwasser vorzuhalten ist) leistungsanteilig zuzurechnen sind. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppe »Tarifkunden« - einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden »Tarifkunden« - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppe aufgeteilt.

- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die »Tarifkunden« entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 60% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten »Tarifkunden« vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\text{BKZ} = 60\% \cdot K_t \cdot \frac{P_t}{\sum P_t}$$

---

\*) Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

$K_t$ : Der Kostenanteil der Gruppe »Tarifkunden« im Versorgungsbereich (in Euro).

$P_t$ : Der auf den betreffenden Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe »Tarifkunden« im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung. Die Ermittlung der Leistung (Liter/Sekunde) erfolgt über die Belastungswerte (BW). Es gilt die jeweilige Berechnungsanleitung zur DIN 1988.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden, folgende Werte:

|   |            |                  |
|---|------------|------------------|
| Bei 1 Haushalt  | $P_{t(1)}$ | = 1              |
| bei 2 Haushalten  | $P_{t(2)}$ | = 1,9            |
| bei 3 Haushalten  | $P_{t(3)}$ | = 2,8;           |
| für jeden weiteren Haushalt erhöht sich $P_t$ um          |            | 0,9.             |
| (Bei zwei oder mehr Haushalten je Hausanschluss ist daher | $P_{t(i)}$ | = $1 + 0,9(i-1)$ |

$\sum P_t$ : Die Summe der  $P_t$  aller der Versorgung der Gruppe »Tarifkunden« - einschließlich der noch zu erwartenden Tarifkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Tarifkunden versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Leitungs-Querschnittes
- Austauschen des Wasserzählers gegen einen größeren Zähler.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass

- für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 1.3 berechnet und bezahlt worden sind  
und/oder
- infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

1.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

## **2. Hausanschlusskosten**

Der Anschlussnehmer erstattet der STAWAG die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.

Hierbei kann die STAWAG innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

### **3. Angebot, Annahme und Fälligkeit**

Die STAWAG macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der STAWAG schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die STAWAG Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

### **4. Übergangsregelung für Verteilungsanlagen, die vor dem 01.04.1980 errichtet wurden**

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.04.1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Kostenbeitrag, abweichend von den vorstehenden Ziffern 1. bis 3., nach den Regelungen für Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten gemäß der Anlage der STAWAG, Ausgabe 1972, zu den Abschnitten III/5 und IV/4 der bis zum 31. März 1980 geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB).

### **5. Inbetriebsetzung**

Die STAWAG oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der STAWAG bzw. des Installateurhandwerkes für eine Meisterstunde.

## **6. Verlegen von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **7. Wasserrechnungslegung und Bezahlung**

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa zwölf Monaten (= Abrechnungsjahr).

Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die STAWAG einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlags in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die STAWAG in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

## 8. Zahlungsverzug; Einstellen der Versorgung

Die Kosten aus dem Zahlungsverzug sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

|  | Euro  |
|--|-------|
| - jede schriftliche Mahnung *                | 2,85  |
| - je Inkassogang *                           | 22,00 |
| - je Zählersperrung                          | 32,25 |
| - je Zähleröffnung                           | 18,10 |
| - je Zähleröffnung außerhalb der Servicezeit | 42,45 |

\* MwSt-frei

Diese Pauschalen ändern sich in dem Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung der STAWAG in Vergütungsgruppe 6 (Anfangsvergütung) gegenüber dem Stand am 01.07.2005 von 14,32 €.

## 9. Mehrwertsteuer

Den sich aus den Ziffern 1. bis 8. ergebenden Beträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

## 10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.09.2001 in Kraft und ersetzen die bisherigen „Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)“ vom 01.04.1980.